

Satzung

des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über die Festsetzung des Grundbeitrages nach Art. 95 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz hat auf der Grundlage des Art. 92 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. Art. 95 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 88 Abs. 1 BayHSchG wird der Grundbeitrag für beitragspflichtige Personen vom Studentenwerk nach Art. 95 Abs. 3 BayHSchG durch Satzung festgesetzt.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, die an einer der nachfolgend genannten Hochschulen eingeschrieben sind:
 - Universität Regensburg
 - Universität Passau
 - Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg
 - Technische Hochschule Deggendorf
 - Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
- (3) Der Grundbeitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf. Der Grundbeitrag wird von der Hochschule für das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz erhoben, in der die erste Immatrikulation erfolgt. Dies gilt auch für den Zusatzbeitrag.

§ 2 Beitragsbemessung

Der Grundbeitrag wird ab dem Wintersemester 2014/2015 auf 52,00 EUR je Semester festgesetzt.

§ 3 Beitragserlass

Der Beitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während des Semesters eintritt oder entfällt. Der Beitrag kann vom Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz auf Antrag im Einzelfall erlassen werden, wenn eine Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang binnen eines Monats nach Semesterbeginn an einer anderen Hochschule erfolgt.

§ 4 Abschlagszahlung und Endabrechnung

Nach Art. 95 Abs. 5 Satz 1 sind die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich zur unentgeltlichen Beitragserhebung des Grundbeitrages verpflichtet. Die Hochschulen reichen 95 % der vereinnahmten Studentenwerksbeiträge als Abschlagszahlung zum 01.10. für das Wintersemester und zum 01.04. für das Sommersemester weiter. Dies gilt auch für evtl. zu erhebende Zusatzbeiträge gemäß Art. 95 Abs.4. BayHSchG. Die verbleibenden 5 % der Beiträge sind dem Studentenwerk zwei Monate nach Semesterbeginn zum 01.12. für das Wintersemester und zum 01.06. für das Sommersemester zu überweisen. Die Abschlagszahlungen und die Endabrechnung werden schriftlich festgesetzt. Die Festsetzungen müssen dem Studentenwerk eine Überprüfung der gezahlten Beiträge ermöglichen durch die Angaben:

- der Zahl der beitragspflichtigen Studierenden,
- der gewährten Beitragsbefreiungen differenziert nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen und
- gesondert ausgewiesenen nicht zurückgezahlten Studentenwerksbeiträge und ggf. Zusatzbeiträgen,
- sowie Fälle mit unvollständig vereinnahmten Studentenwerksbeiträgen und ggf. Zusatzbeiträgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz vom 12.12.2017

Regensburg, 13.12.2017



Gerlinde Frammelsberger
Geschäftsführung

Diese Satzung wurde am 13.12.2017 im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13.12.2017 durch Anschlag im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz und Veröffentlichung auf der Internetseite des Studentenwerks Niederbayern / Oberpfalz in Regensburg bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.12.2017.